

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2021-1851 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 17.08.2021 Einreicher: Bürgermeister	
Antrag auf Befreiung/Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 8 "Am Burgwall", hier Einfriedungen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	28.09.2021	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	19.10.2021	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt

1. dem Antrag auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen, hinsichtlich der Einfriedungsart zuzustimmen. Die Gemeindevertretung stimmt der Variante _____ zu
2. dem Antrag auf Abweichung von der Festsetzung zu den Einfriedungshöhen wird zugestimmt. Die Einfriedungshöhe wird auf _____ festgelegt.

Sachverhalt:

Laut Bebauungsplan Nr. 8 „Am Burgwall sind folgende Einfriedungsarten und Höhen für Einfriedungen festgeschrieben:

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, ab der eingetragenen straßenseitigen Baugrenze des Hauses zulässig. Bis zu straßenseitigen Baugrenze sind straßenseitige und seitliche Einfriedungen als lebende Hecke oder Holzlattenzaun zulässig.

*Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt: 0,80m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze
1,80m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze.*

Auszug aus dem Antrag:

Wir möchten straßenseitig (Kirchstieg & Schwarzer Weg) und seitlich eine Einfriedung in Form eines **anthrazitfarbenen Zaunes** (Farbe RAL 7016 – passend zu der Fensterfarbe des Hauses) herstellen – dabei würden wir auch von der Höhe **von 0,80 m abweichen** wollen und **auf max. 1,20 m** gehen.

Zum einen aus Sicherheitsaspekten (Kind, Sicherheit – ich bin dienstlich viel unterwegs und meine Frau fühlt sich dann immer etwas unwohl alleine mit Kind) aber auch wegen dem zukünftigen Thema Hund, da ja laut Herrn Biemel in nicht allzu ferner Zukunft auf der anderen Straßenseite ein Spielplatz entstehen soll und wir nicht möchten, dass der Hund dann Richtung Kinder und Spielplatz abhaut weil der Zaun übersprungen werden kann.

Uns schweben 2 zeitgemäße Varianten vor:



Doppelstabmatte



oder: Gusseiserne Zaunelemente (Alternative zum Holzlattenzaun)

In beiden Fällen sind 2 Tore (Kirchstieg & Schwarzer Weg) und eine Gartentür geplant.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

B-Plan Nr. 8, Übersichtsplan

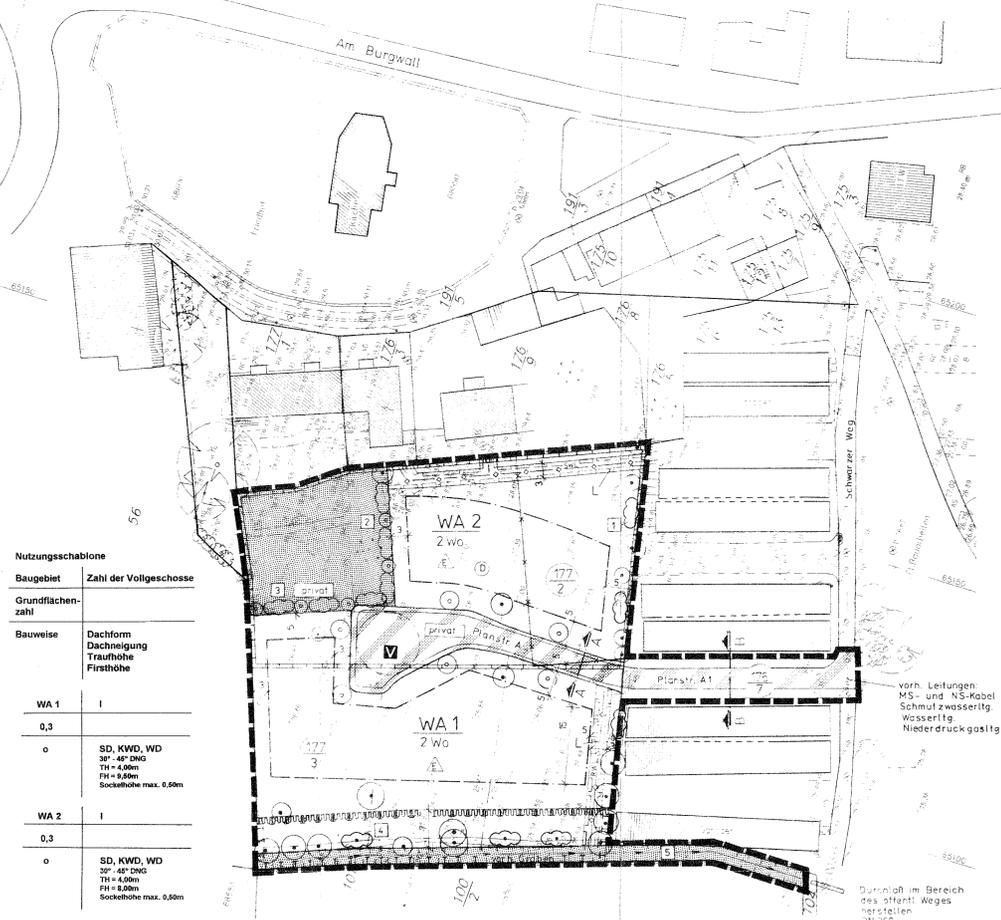
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG über den Bebauungsplan Nr. 8 " Am Burgwall "

Teil A - Planzeichnung , M 1 : 500

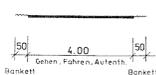
Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Dorf Mecklenburg
Flur 2

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

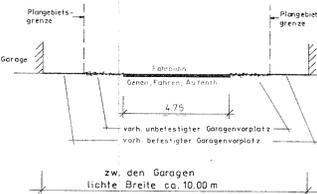


Planstraßenquerschnitte, M 1 : 100

Schnitt A-A



Schnitt B-B



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
WA	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
Z Wo	Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der zul. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier: 2 Wohnungen)	§ 4 BauNVO u. § 9 (1) Nr. 6 BauGB
0,3	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	ortl. Bauvorschriften
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
30°/45°	Dachneigung (DNG)	
o	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
△	Einzelhäuser zulässig	
---	Baugrenze	
---	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie	
---	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	verkehrsberechtigter Bereich	
o	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) Nr. 13 u. (6) BauGB
o	unterirdisch	
SWL	Schmutzwasserleitung (vorhanden)	
RWL	Regenwasserleitung (geplant)	
---	Grünflächen	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
---	Zweckbestimmung	
---	private Hof- und Gartenfläche	
---	Grünfläche mit gehölzständigen Gräben	
---	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (7 m - Gewässerschutzstreifen)	
---	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
---	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
---	Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche	
---	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
---	Anpflanzen: Bäume	
---	Erhaltung: Bäume	
---	Sträucher	
---	Sonstige Planzeichen:	
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
---	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Zweckverbandes	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
---	Darstellung ohne Normcharakter	
---	vord. Flurstücksgrenze	
---	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
---	Nummer des Flurstückes	
---	vord. Gebäude u. bauliche Anlagen	
---	Nachrichtliche Übernahme	
---	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
---	bei: Bodendenkmal, deren Veränderung und Beseitigung genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Befragung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird	

Teil B - Textl. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
1.1. **Ausschluss von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO**
In dem allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
2.1. **Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Scheitelpunkt der beiden Dachschnecken und die Sockelhöhe als Scheitelpunkt der obersteckten Erdgeschossfußböden und aufstrebendem Mauerwerk definiert. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Sockelhöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenschnittes. Aufgrund des ansteigenden Geländes östlich der Planstraße A sind in diesem Baufeld Abweichungen der festgesetzten Höhen von max. 1,00 m ausnahmsweise zulässig. Die max. zulässige Sockelhöhe von 0,50 m darf dabei nicht überschritten werden.
2.2. **Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO**
In dem WA darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden
ortl. Bauvorschriften
- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
3.1. **Gemäß § 23 (3) BauNVO**
ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o.ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.
3.2. **Gemäß § 23 (5) BauNVO**
sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.
3.3. **Gemäß § 23 (5) BauNVO**
dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/ Carports.
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
Die Planstraßen A und A1 sind als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich - gemäß § 42 (4a) StVO festgesetzt.
- Flächen für unterirdische Stützwerke zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr. 28 BauGB**
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,25 m und einer Tiefe von 0,5 m zu dulden.
- Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
Die Zahl der zulässigen Wohnungen ist auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB**
Mietungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Zweckverbandes, hier für die Abwasser- und Regenwasserabfuhr.
8. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB als Ausgleich im Sinne des § 8 (1) BNatSchG gemäß § 8a d. g. G.**
Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit dem § 8a BNatSchG dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftszustand. Gemäß § 9 (1a) BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen, die den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, vollständig zugeordnet werden, im Sinne des § 1a (3) im Geltungsbereich des B-Plangebietes wie folgt festgesetzt:
8.1. Die vorhandenen Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebietes sind zu erhalten, während der Bauarbeiten gem. der DIN - Vorschriften zu sichern und dauerhaft zu pflegen.
8.2. Auf der Fläche 1 ist der Gehölzbestand zur Verbesserung des Ortsbildes mit heimischen Buschgruppen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.
Flächengröße: 30 m²
Gehölzarten: Siehe Liste einheimische Gehölze
8.3. Auf den Flächen 2 und 3 ist eine einreihige Hecke aus einheimischen Baum- und Straucharten zur Verbesserung des Lokalklimas und zur Strukturierung des Wohngebietes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Flächengröße: 50 lfm X 3 m Breite
Gehölzarten: siehe Liste einheimische Gehölze
8.4. Entlang der Planstraße A sind auf den privaten Grundstücken Laubbäume als straßenbegleitendes Grün zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Gehölzart: Baumhasel (Corylus colurna)
Größe: 16 - 18 cm StU
Anzahl: 6 Stück
8.5. Auf der Fläche 4, dem 7 m breiten Gewässerschutzstreifen, ist durch natürliche Sukzession eine naturnahe Wiese zu entwickeln, die als Pufferzone zwischen den unterschiedlichen Nutzungsfunktionen und Lebensräumen wichtige Biotopfunktionen erfüllt.
Pflege regime: Die Fläche ist 1x im Jahr, nicht vor Mitte September, zu mähen und das Mahgut ist abzuräumen.
Flächengröße: 370 m²
8.6. Der verrohrte Grabenabschnitt auf der Fläche 5 im westlichen Teil des Plangebietes ist zu enttönen und einschließlich der Randbereiche naturnah zu entwickeln.
Flächengröße: 40 lfm mit 3 m Breite
Als heimische Gehölze gelten:
* Sträucher: Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Euonymus europaea, Rosa canina, Sambucus nigra, PFLANZGRASSE 60 - 100 cm
Bäume: Acer campestre, Betula pendula, Carpinus betulus, Sorbus aucuparia, PFLANZGRASSE 150 - 200 cm

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 8 " Am Burgwall "

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen

- Dächer**
Für die Hauptdächer sind Satteldächer als Giebeldach, Krüppelwalmdach und Walmdach mit einem Neigungswinkel von 30° - 45° zulässig. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot-, rotbraun-, braun- oder anthrazit- auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachaufbauten sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pflichten auszubilden.
- Außenwände**
zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche
- für Wintergarten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Metall zulässig
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen
- Nebenanlagen**
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölheizkessel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleung unterzubringen, die Umkleung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen.
Muldenbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzjalousien zu umschließen.
- Garagen/ Carports**
Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptgebäudes sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptgebäudes auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktiven aus Holz zulässig.
Das gilt nicht für Fuß- oder Flachdächer.
- Zufahren, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - oder Naturstein) oder vassergetriebene Decken auszubilden.
- Einfriedigungen**
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedigungen sind Maschenrautzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, ab der eingetragenen straßenseitigen Baugrenze des Hauses, zulässig.
Bis zur straßenseitigen Baugrenze sind straßenseitige und seitliche Einfriedigungen als lebende Hecke oder Holzlatenzäune zulässig.
Für die Einfriedigungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:
- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze
- 1,00 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze
- Sicht- und Windschutzwände**
Sicht- und Windschutzwände sind in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abtätiger Geruch,
- anomale Farbungen,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Abfalllagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
angehoben, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - ABG) vom 27.8.1986 BGBl. I S. 1410, bel. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.
Im Plangebiet befinden sich im gekennzeichneten Bereich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSOHG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Befragung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.
Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Befragung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Werden im übrigen Gebiet bei Erdarbeiten zufällig Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSOHG M-V (GVB. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSOHG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.
Für den Geltungsbereich innerhalb der TW5Z III sind sich aus dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgebietsbescheid des Kreisrates Wismar (Bescheid Nr. 03/481) vom November 1981 und der TGL 4385/01/02 ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.
Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie beim Verlegen von Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten.
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen:
- der §§ 19 bis 21 des Wasserschadstoffgesetzes (WWSchG), des § 20 des Landeswassergesetzes für Meckl.-Vorp. der DIN - Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

über den Bebauungsplan Nr. 8 " Am Burgwall "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 mit den gültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 " Am Burgwall " für das Gebiet Am Burgwall innerhalb der Ortslage von Dorf Mecklenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerk:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.02.2001.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am Amtsblatt erfolgt.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 04.09.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 13.11. bis zum 18.12.00 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerschichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 17.4.02 Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.05.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.12.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.12.01 gebilligt.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 246 Abs. 1a des BauGB i. V. m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) des Landes M-V am 24.01.02 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 05.02.02 Az.: 3X/51.02.02 erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Dorf Mecklenburg, den 17.4.02 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.05.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter die Möglichkeit und Erbsachen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes am 25.05.02 in Kraft getreten.
Dorf Mecklenburg, den 3.5.02 Der Bürgermeister

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 8 " Am Burgwall "